

Satzung des KRC Kart-Racing-Club e.V.

- § 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr, Gerichtsstand
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Eintritt der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Aufnahmegebühr
- § 5 Austritt der Mitglieder
- § 6 Ausschluss der Mitglieder
- § 7 Cluborgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Form der Berufung
- § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Tätigkeit des Vorstandes
- § 14 Revision/Rechnungsprüfer
- § 15 Vereinsauszeichnung
- § 16 Änderung der Satzung
- § 17 Auflösung des Clubs
- § 18 Inkraftsetzung der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der am 24.09.2009 in Linkenheim-Hochstetten gegründete Club führt den Namen „KRC Kart-Racing-Club“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kart Center Landau, Im Justus 4, 76829 Landau / Pf. Bisher war er im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr.103715 eingetragen. Zukünftig wird er im Vereinsregister der Stadt Landau eingetragen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Landau.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Clubs ist die Förderung des Motorsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Zusammenkünfte und sportliche sowie teamorientierte Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann aktives bzw. passives Mitglied des Clubs werden.
2. Der Bewerber verpflichtet sich durch Unterschrift -unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter- die Satzung und die vom Verein erlassenen Vorschriften anzuerkennen und einzuhalten.
3. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Fahrbetrieb teil.
4. Der Antrag auf Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.
5. Jedes Mitglied ist ab dem 18. bis zum 60. Lebensjahr dazu verpflichtet, im Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Mitglieder mit Behinderungen können auf Antrag von den Pflichtstunden befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Über den Einsatz der Mitglieder und die Anerkennung von Arbeitsleistungen als Erfüllung dieser Verpflichtung, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand soll die Vorstellungen der einzelnen Mitglieder über Art der Tätigkeit und Zeitpunkt des Einsatzes berücksichtigen. Ein Mitglied, das die jährliche Arbeitsstundenzahl nicht geleistet hat, hat stattdessen einen Betrag von Euro 15,00 je nicht geleisteter Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen. Der Betrag wird mit dem nächsten fälligen Jahresbeitrag bzw. mit dem Austritt aus dem Verein fällig. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsstunden oder von der Verpflichtung zur ersatzweisen Zahlung des Geldbetrages Befreiung erteilen. Sofern und soweit keine Arbeitsstunden anfallen, ist auch keine Gebühr zu entrichten.
6. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende haben grundsätzlich die Möglichkeit eine Tagesmitgliedschaft festzulegen oder diese aufzuheben so wie die von Tagesmitgliedern zahlenmäßig, zeitlich oder anders zu befristen, die Aufnahme von Tagesmitgliedern von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen und die Aufnahme als Tagesmitglied für einzelne Personen zu untersagen.

Die Tagesmitgliedschaft gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung.
Die Tagesmitgliedschaft endet spätestens nach Beendigung des Renntags mit dem Verlassen des letzten ordentlichen Mitgliedes des Vereins.
Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandmitglied ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung. Für die Tagesmitgliedschaft können Beiträge abverlangt werden, die auch bei Nichterscheinen fällig sind. Über die Höhe entscheidet der Vorstand jährlich neu.
7. Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an. Weitere Bestimmungen dazu können in einer Jugendordnung erlassen werden. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt und der Ausübung des Sports der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
8. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
9. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
10. Jedes Mitglied ist bei den Veranstaltungen verpflichtet, den Cluboverall und/oder das Club-T-Shirt mit den entsprechenden Sponsoren zu tragen.
11. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
12. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Bezahlung der Aufnahmegebühr gültig.
13. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
14. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen aktiven Mitgliedern angemessene Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt grundsätzlich mindestens 420,00 €. Im Eintrittsjahr zahlt das Mitglied den Beitrag ab dem Quartal seines Eintrittsdatums. Die Aufnahmegebühr ist davon nicht betroffen.
2. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen passiven Mitgliedern angemessene Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 140,00 €.
3. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von jedem aktiven Mitglied eine Aufnahmegebühr von mindestens 180,00 €. Diese ist sofort bei Eintritt zu entrichten.
4. Die Jugendbeiträge sind in der Jugendordnung geregelt. Mitglieder der Racing School sind von der Aufnahmegebühr befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Einführung und Bestimmung eines Beitrages sowie dessen Änderung kann die Mitgliederversammlung beschließen.
6. Der Clubbeitrag ist monatlich oder jährlich zu zahlen. Änderungen der Beitragshöhe und Aufnahmegebühr kann die Mitgliederversammlung beschließen. Barzahlung ist möglich.
7. Der Clubbeitrag ist bei monatlicher Zahlweise immer zum Anfang des jeweiligen Monats, spätestens aber zum 10. des Monats zu entrichten. Bei jährlicher Zahlweise ist der Clubbeitrag bis 31. Januar zu entrichten.

*Eine Rückerstattung, aus welchen Gründen auch immer, erfolgt grundsätzlich nicht.
Die gespeicherten Daten der Clubmitglieder unterliegen dem Datenschutz.*

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die Kündigung ist ausschließlich zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich per Austrittserklärung dem Vorstand mitzuteilen.
3. Bei Kündigung oder Ausschluss ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Durch Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein sofortiger Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Nach Ausschluss aus dem Verein wird in Einzelfällen über die restlichen ausstehenden Beiträge im Vorstand entschieden.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch

- ingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar. Der Nachweis über den rechtzeitigen Einspruch muss vom ausgeschlossenen Mitglied erbracht werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Ziffer 5, Satz 2) oder bei nicht rechtzeitigem Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands (Ziffer 5, Satz 4) sofort wirksam.
 7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nach Ziffer 2 nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch nach Ablauf der zwei Wochen beim Vorstand eintrifft.
 8. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand in weniger schweren Fällen eine Disziplinarstrafe erteilen.
 9. Ausgeschlossene Mitglieder können vor Ablauf von 2 Jahren keine neue Mitgliedschaft erlangen.
 10. Bei Wiederholtem Ausschluss ist kein Eintritt mehr möglich.

§ 7 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie sollte jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Die Tagesordnung kann folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung
 - b) Eröffnung der Versammlung
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Genehmigung der Tagesordnung
 - f) Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung
 - g) Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - h) Bericht der Rechnungsprüfer
 - i) Aussprache über die Berichte
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) Entlastung des Vorstands
 - l) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - m) Bericht über die Vereinsziele
 - n) Aussprache über die Vereinsziele
 - o) Sitzungsgemäß gestellte Anträge (einzeln auführen)
 - p) Unter Umständen Wahlen
 - r) Schlusswort des Vorstandsvorsitzenden

§ 9 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail / WhatsApp genügt, bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail / WhatsApp-Adresse.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmzettel und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriebene Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
3. Abwesende Mitglieder können von Ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
4. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
5. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
 - a) auf Anordnung des Vorstands des Clubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
 - c) wenn das Interesse und Wohl des Clubs es erfordert.Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Online-Mitgliederversammlungen

1. Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, die Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der neuen Medien zu fördern, sollen auch Online Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
2. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke spätestens eine Woche vor Beginn der Online-Versammlung durch den Kernvorstand unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen.
3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über elektronische Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten: - den Antrag, über den abgestimmt werden soll, - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können, - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, - den Zeitpunkt der Absendung Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 10 gelten entsprechend.
4. Bei Wahlen zum Gesamtvorstand kann der Kernvorstand im Vorfeld einer Wahl beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden sollen.
5. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen und einem Fachvorstand
2. Der Vorstand besteht aus
 - drei Mitgliedern des Vereines im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

3. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende Mitglieder können den Kernvorstand auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen wählen.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den
 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden.
5. Zum Fachvorstand kann berufen werden:
 - a. Kassenwart
 - b. Revision
 - c. Schriftführer
 - d. Jugendwart
 - e. Trainer
 - f. Jugendschutzbeauftragter
 - g. Merchandiser
 - h. Digitale Medien (Homepage)
 - i. Digitale Medien (Social Media)
 - j. Sponsoring
6. Ehrenamtsvertrag für Fachvorstände
Die Laufzeit, Kündigungsfristen, Aufgabengebiet, Vertragsstrafen und Verschwiegenheitsklausel wird für jeden Fachvorstand separat über einen Ehrenamtsvertrag geregelt.
7. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom Vorstand selbst festzulegen.
8. Die Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn nur ein Wahlvorschlag für das Amt gemacht wird, kann die Mitgliederversammlung auch per Akklamation wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Zusammenlegung von Fachvorstandsämtern ist zulässig, soweit eine Mindestzahl von vier Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Über die Zusammenlegung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden können nicht zusammengelegt werden.
10. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandschaft wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende.
11. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Ausgaben. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 14 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen. Im Innenverhältnis ist die gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden auf diese 3 Personen beschränkt. Zu deren Entlastung stehen ihnen die Mitglieder des Vorstandes (Fachvorstandes) zur Verfügung. Sie sind ihnen für ihre Tätigkeiten verantwortlich.
3. Die Tätigkeiten der Fachvorstände sind in den entsprechenden Ehrenamtsverträgen geregelt.

§ 15 Revision/Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Vereinsauszeichnung

Verliehen werden:

- a) die silberne Ehrennadel für 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) die goldene Ehrennadel für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) über weitere Ehrungen (z.B. Ehrenmitgliedschaft) entscheidet der Vorstand.

§ 17 Änderung der Satzung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 19 Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss in Kraft. Die Satzung vom 29.05.2021 ist damit erloschen.

Landau / Pfalz, den 27.01.2024



1.Vorsitzender
Oliver Danner



2. Vorsitzender
Thomas Jacob



3.Vorsitzender
Jonas Frick